

Förderrichtlinie der DLRG-Jugend Nordrhein

Jugendverbände, auch die DLRG-Jugend Nordrhein, erleben in ihrer täglichen Arbeit den kontinuierlichen Wandel in der Gesellschaft. Mit der Fähigkeit zur ständigen Weiterentwicklung und Innovation bleiben die Jugendverbände auch zukünftig ein wichtiger Ort für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um soziales und politisches Engagement zu erleben und zu erlernen.

Die DLRG-Jugend Nordrhein gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Kompetenzen zu erweitern, Verantwortung zu übernehmen, Selbstbewusstsein zu entwickeln und die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen zu erleben.

§ 1 Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind das Erreichen einheitlicher Strukturen und eines einheitlichen Niveaus im Bereich der Jugend innerhalb der DLRG-Jugend Nordrhein.

Darunter fallen unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der verbandlichen Strukturen, zur Steigerung der Zahl der aktiven Mitarbeiter der Gliederungen sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die DLRG-Jugend Nordrhein fördert ausschließlich Maßnahmen, welche auf eine dauerhafte und nachhaltige Verbesserung der Situation abzielen. Dabei sollen innovative Projekte eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Der Landesjugendvorstand kann besondere Förderschwerpunkte zeitlich begrenzt vorgeben. Diese können sich z. B. aufgrund von Förderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderplanmittel der Sportjugend NRW ergeben.

§ 2 Kriterien für die Vergabe

Um die allgemeine und besondere Situation der Gliederungen beurteilen zu können, hat die DLRG-Jugend Nordrhein einen Katalog von Grund- und Zusatzkriterien entwickelt. Die Grundkriterien müssen nicht, sollten jedoch erfüllt sein und schwerer gewichtet werden als die Zusatzkriterien.

a) Grundkriterien

- Eine Jugendordnung
- Gewählter Jugendvorstand
- Eigene Jugendkasse
- Lizenzierte Jugendleiter und Gruppenhelfer
- Jugendvertreter nehmen an Vorstandssitzungen des Gesamtverbandes und anderer Gliederungsebenen teil
- Außersportliche Aktivitäten

b) Zusatzkriterien

- Teilnahme an Qualifizierungsangeboten der Landesjugend

- Teilnahme an Gremienveranstaltungen der Landesjugend
- Eigene Jugendseite, die aktuell gestaltet ist
- Schnupperangebote für Nichtmitglieder
- Besondere Projekte und Ziele (z. B. Bezirksjugendtreffen)
- Mitarbeit in kommunalen Gremien

§ 3 Form der Förderung

Die Form der Förderung ist nicht festgelegt. Sie orientiert sich an dem zu erreichenden Ziel unter Beachtung der Rahmenbedingungen.

Finanzielle Hilfen können nur im Rahmen des Haushaltsplanes gewährt werden.

§ 4 Anträge

Der föderale Aufbau der DLRG wird berücksichtigt. Insbesondere wird nicht in die Rechte und Pflichten der Bezirksjugenden und deren Untergliederungen eingegriffen. Ausschließlich Projekte, welche nicht auf der Ebene der jeweiligen Gliederung oder der Bezirksjugenden selbständig durchgeführt werden können, berechtigen nach dem Subsidiaritätsprinzip¹ zur Antragstellung an die Landesjugend. Die Anträge müssen jeweils von den übergeordneten Gliederungen nach eigenen Lösungsmöglichkeiten geprüft worden sein. Die Bezirksjugenden reichen die nicht selbst realisierbaren Anträge bei der Landesjugend ein.

§ 5 Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet der Landesjugendvorstand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. Die Entscheidungen bedingen Einstimmigkeit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 6 Dokumentation

Die DLRG-Jugend Nordrhein führt im Sekretariat der LV-Geschäftsstelle eine Liste der eingegangenen Anträge und der Entscheidungen über diese Anträge.

¹ Der Grundsatz, dass eine gesellschaftliche oder staatliche Aufgabe soweit möglich von der jeweils unteren (kleineren) Einheit wahrgenommen wird. Erst wenn diese die Aufgabe nicht hinreichend zu erfüllen vermag, soll die nächsthöhere Einheit sie wahrnehmen, vgl. Duden Recht A-Z, Mannheim 2007.

Die Antragsteller haben spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis mit

1. einer zahlenmäßige Kostenaufstellung mit Ein- und Ausgaben (Ausgaben sind durch eine Kopie der Belege nachzuweisen) sowie
2. einem schriftlichen Sachbericht über die erhaltenen Fördermittel insbesondere im Hinblick auf die Ziele und den Zweck des Projektes
3. einem Programm (zeitmäßige Aufstellung) zum Projekt
4. einer Ausschreibung

vorzulegen.

Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Förderbetrag ausbezahlt. Nach Rücksprache kann aber auch im Vorfeld ein Vorschuss gewährt werden. Wird dann der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der ausbezahlte Vorschuss zurückgefordert und ist innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen. In diesem Fall werden der antragstellenden Gliederung innerhalb eines Folgezeitraums von zwei Jahren keine Fördermittel gewährt